

Wie kommen Care Leaver zu ihrem Recht?

Fachtag im Projekt Gut begleitet ins Erwachsenenleben

18. März 2019 in Berlin

Referent*innen:

Prof. Dr. Wolfgang Schröder, Lydia Tomaschowski, Robin Loh

Gliederung

- Fallbeispiele
 - aus der Betroffenenperspektive
 - aus sozialwissenschaftlicher und rechtlicher Perspektive
 - aus ombudtschaftlicher Perspektive
- Was können Netzwerke der Ombudsstellen und der Betroffenen (nicht) leisten?
- gemeinsame Diskussion

Fallbeispiel 1

- Max (18)
- Antrag nach § 41 SGB VIII
Begründung: emotionale Unsicherheit,
Unterstützung im Alltag und in der Schule
- Ablehnung
Begründung: Selbstständigkeit

Fallbeispiel 2

- Shekeba (20)
- mit 16 Jahre nach D geflüchtet
- Auszug mit 18 Jahren

Begründung: Selbstständigkeit, Partner und Kostenheranziehung nach § 92 SGB VIII

- Wunsch nach Rückkehr in die Jugendhilfe

Begründung: emotionale Unsicherheit und Beziehungsabbruch

- Jugendamt verweist ans JobCenter

Fallbeispiel 3

- Susanne (16)
- Fehlende Mitwirkungsbereitschaft
- Unterstützung durchs Jugendamt
- Beendigung der Hilfe durch die Einrichtung

Begründung: Susanne kommt ihrer Mitwirkungs-“Pflicht“ nicht nach.

Fallbeispiel 1

aus der Betroffenenperspektive

- Gründe für einen Verbleib in der Jugendhilfe
 - emotionale Sicherheit
 - Unterstützung im Alltag und in der Schule
 - finanzielle Sorgen
 - Beziehungen in der Einrichtung
 - keinen adäquaten Wohnraum
 - Benachteiligung gegenüber Peers

Fallbeispiel 2

aus der Betroffenenperspektive

- Gründe für eine Rückkehr in die Jugendhilfe
 - emotionale Unsicherheit
 - Lebenskrisen
 - Beziehungskrisen
 - Überschätzung
 - Rauswurf aus dem Elternhaus

Fallbeispiel 3

aus der Betroffenenperspektive

- Gründe für fehlende Mitwirkungsbereitschaft
 - fehlende Akzeptanz
 - nicht geeignete Hilfe
 - Zwang
 - fehlende Partizipation
 - Lebenskrisen

Fallbeispiel 1

aus sozialwissenschaftlicher und rechtlicher Perspektive

- § 41 ist kein schwacher Rechtsanspruch
- Selbstständigkeit allgemein ist kein Ablehnungsgrund
- Unterstützung in Schule und Beruf ist Teil der Verselbständigung und Aufgabe der Jugendhilfe
- Verschiebung der Qualifikationszeiten im Lebenslauf
- Es werden Schüler*innen ohne existenzielle Verselbständigung ohne Unterstützung auf sich allein gestellt

Fallbeispiel 2

aus sozialwissenschaftlicher und rechtlicher Perspektive

- Jugendamt kann nicht ans Job-Center verweisen
- § 41 auch: Coming Back (KJHG vs. JWG)
- Folgen von § 92
- Jugendhilfe darf im Fall von Flucht keinen Unterschied machen
- mit 20 Jahren beginnt erst die berufliche Positionierung – hier eine Chance vertan

Fallbeispiel 3

aus sozialwissenschaftlicher und rechtlicher Perspektive

- Ein Träger kann aufgrund fehlender „Mitwirkung“ ein Hilfe nicht beenden
- Der Begriff „Mitwirkung“ und vor allem die rechtlichen Konsequenzen sind sehr umstritten
- Mit 16 besteht weiterhin ein Pflicht zur Unterstützung und Hilfe
- Auch der Träger hat eine Verantwortung gegenüber dem jungen Menschen
- Dienstleistungs-dreieck: Wenn Träger sich auf die Dienstleistungsfunktion zurückziehen übergehen sie ihre Aufgabe in der Kinder- und Jugendhilfe

Fallbeispiel 1

aus ombudtschaftlicher Perspektive

- Ausgleich struktureller Machthierarchien
- „fachliche Parteilichkeit“
- Aufklärung, Einschätzung der Situation, Entscheidung
- Ideal der Verfahrensgerechtigkeit
- → Information, Beratung, Gespräche, Widerspruch, Schriftverkehr, Klageverfahren, Lotsenfunktion, ...

Fallbeispiel 2

aus ombudtschaftlicher Perspektive

- Ombudschaft: Heterogenes Feld
 - Organisationsformen
 - Finanzierung
 - regionale Zuständigkeit
 - inhaltliche Zuständigkeit, Interventionen
 - Etablierung, Verortung
 - Einzelfall ↔ Fachöffentlichkeit / Fachpolitik

Fallbeispiel 3

aus ombudtschaftlicher Perspektive

- ggfs. Vermittlung
Interessen der strukturell unterlegenen Partei finden besonders Beachtung
- Unabhängigkeit
- Externalität
- Etablierung
strukt. und organisationale Ausgestaltung?

Was können Netzwerke von Betroffenen leisten?

- Vernetzung
- lebenslange Freund-/Bekanntschaften
- Verständnis aus Sicht einer oder eines ehemals Betroffenen
- Peer to Peer Beratung
- Vermittlung anderer Beratungsangebote

Was können Netzwerke von Betroffenen nicht leisten?

- Rechtsberatung
- umfangreiche Unterstützungsangebote
- Ansprechpersonen vor Ort
- finanzielle Unterstützung

Was können Ombudsstellen leisten?

- Umsetzung von (Verfahrens-)Möglichkeiten, Handlungsoptionen (des Rechtsstaats), Recht(sansprüche)
- Hinweisen auf strukturelle Schief lagen (sowie positive Entwicklungen)
 - Qualitätsentwicklung
- Betroffenenperspektiven und Adressat*innenbeteiligung
- Fachöffentlichkeit und Fachpolitik
- Kooperation und Vernetzung
- „unabhängige Dritte“

Was können Ombudsstellen nicht leisten?

- keine hoheitliche Aufsichtsfunktion
- keine „eigenen Rechte“
- kein einrichtungsinternes Beschwerdeverfahren
- keine Beschwerdestelle für Fachkräfte
- keine Beratung bzgl. jeglicher Beschwerden/Interessen

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

- Haben Sie Fragen?
- Haben Sie Ergänzungen?
- Wie erleben Sie die Umsetzung von Rechtsansprüchen in der Praxis?